

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/149-2/84

II-2316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 12. Feber 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

1052 IAB Klappe Durchwahl
1985 -02- 13
zu 1069 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen an den Bundesminister für Ge-
sundheit und Umweltschutz betreffend Erfas-
sung von Totgeburten, Fehlgeburten und Früh-
geburten (Nr.1069/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden - ausgehend von der An-
nahme, es gäbe lediglich statistische Aufzeichnungen über
Lebendgeburten und Totgeburten, während solche Informationen
über Fehlgeburten und Frühgeburten fehlen - folgende Fragen
gestellt:

- "1. Welches sind die Gründe, daß sich das Österreichische
Statistische Zentralamt bisher nicht um die Erfassung von
Fehlgeburten und Frühgeburten bemüht hat?
2. Haben Sie an das Österreichische Statistische Zentralamt
das Ersuchen gerichtet, Fehlgeburten und Frühgeburten
statistisch zu erfassen?
3. Wenn nein, aus welchen Gründen ist ein solches Ersuchen
nicht erfolgt?
4. Werden Sie das Österreichische Statistische Zentralamt
ersuchen, die Daten über Fehlgeburten und Frühgeburten
statistisch aufzuarbeiten?

- 2 -

5. Wenn nein, aus welchen Gründen?

6. Bis wann ist mit einer statistischen Erfassung der Fehl- und Frühgeburten zu rechnen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Da die Fragestellungen auf Annahmen beruhen, die mit den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmen, ist es geboten, folgende Klarstellungen zu treffen:

In der Präambel der Anfrage wird vorerst zutreffend ausgeführt, daß Lebendgeburten statistisch erfaßt werden. Wenn in der Folge das Fehlen statistischer Daten über Frühgeburten vermutet wird, kann dabei wohl nur übersehen worden sein, daß es sich auch bei Frühgeburten um Lebendgeburten handelt; nach der Definition des § 1 Abs.7 lit.d des Hebammengesetzes 1963, BGBl.Nr.3/1964, nämlich um solche, deren Geburtsgewicht unabhängig von der Schwangerschaftsdauer nach Austritt aus dem Mutterleib weniger als 2500g beträgt.

Die statistische Erfassung der Lebendgeburten - unter Berücksichtigung des jeweiligen Geburtsgewichtes - schließt dahr auch die statistische Erfassung der Frühgeburten ein.

Diese statistischen Daten werden regelmäßig in den entsprechenden Publikationen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz veröffentlicht.

So enthält der jährlich erscheinende Gesundheitsbericht, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, unter dem Titel "Lebendgeborene nach Geburtsgewicht und

- 3 -

politischen Bezirken" eine Aufstellung, die Frühgeburten, also Lebendgeburten unter 2500 Gramm Geburtsgewicht, ausweist.

Das Demographische Jahrbuch, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, enthält unter dem Titel "Lebendgeborene seit nach Geburtsgewicht und Geschlecht bzw. Legitimität", die Zahl der Frühgeburten absolut, in Prozent, und aufgeschlüsselt nach den vorgenannten Variablen. Unter dem Titel "Natürliche Bevölkerungsbewegung nach politischen Bezirken, Wiener Gemeindebezirken und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern" werden ebenfalls Frühgeburten mit einem Geburtsgewicht unter 2500 Gramm nach den politischen Bezirken sowohl absolut wie auch in Prozent ausgewiesen. Weiters enthält das Demographische Jahrbuch eine Zeitreihe der Frühgeburten nach Bundesländern "Frühgeborene (Lebendgeborene mit weniger als 2500 Gramm Geburtsgewicht) seit nach Bundesländern".

Wie bekannt wird die Betreuung der Schwangeren derzeit nahezu ausnahmslos von Ärzten wahrgenommen.

Im Falle einer Fehlgeburt wird dahr auch grundsätzlich nicht die Hebamme, sondern ein Arzt konsultiert, wobei meist auch ein Krankenhausaufenthalt für erforderlich erachtet wird. Da die ärztliche Versorgung von Frauen mit Fehlgeburten im Krankenhaus in den Bereich der Gynäkologie fällt, wird auch hier keine Hebamme beigezogen.

Im Hinblick auf diese seit der Beschlußfassung des Hebammengesetzes im Jahre 1925 völlig geänderte medizinische Betreuungssituation erfolgt daher eine statistische Erfassung nicht mehr über Meldungen der Hebammen sondern im Wege der Krankenhausstatistik.

Fehlgeburten werden demgemäß statistisch im Gesundheitsbericht unter dem Titel "Krankensbewegung in den Krankenanstalten Österreichs im

- 4 -

Jahre nach der österreichischen Systematik 1960 (ergänzt 1968)", gegliedert nach Bundesländer, unter der Gruppe XXV. 78 "Fehlgeburt und Schwangerschaftsunterbrechung" ausgewiesen.

In Beantwortung der Anfrage darf ich daher zusammenfassen, daß Fehlgeburten und Frühgeburten statistisch erfaßt sind

Der Bundesminister:

